

### Bäcker-Reglement vom 9. September 1830.

Den Scheffel des besten Weizens = = = 5 Thlr. 8 Gr. bis 5 Thlr. 16 Gr.  
 Den Scheffel Korn = = = 2 — 20 — bis 2 — 22 —  
 nach jetzigen Preis gerechnet. Davon muß bis auf anderweite Anordnung,  
 jedoch ohne alle Zulage, gegeben werden:

#### Franzbrod

Für drei Pfennige = = = = = 4 Loth.

#### Semmel

Für drei Pfennige = = = = = 5 Loth.

#### Kernbrod

Für drei Pfennige = = = = = 12½ Loth.

Für einen Groschen = = = = = 1 Pfund 20 Loth.

Für zwei dergleichen = = = = = 3 Pfund 8 Loth.

An gutem reinen Roggen-Brode liefern die Städte-Bäcker

Für zwei Groschen = = = = = 3 Pfund 8 Loth.

Für vier dergleichen = = = = = 6 Pfund 16 Loth.

Für sechs dergleichen = = = = = 9 Pfund 24 Loth.

Für acht dergleichen = = = = = 13 Pfund 6 Loth.

#### Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen = = = = = 3 Pfund 8 Loth.

Für vier dergleichen = = = = = 6 Pfund 16 Loth.

Für sechs dergleichen = = = = = 9 Pfund 24 Loth.

Für acht dergleichen = = = = = 13 Pfund 6 Loth.

und soll der Käufer nicht gebalten seyn; das Brod vom Markte ungewöhnlich zu nehmen; auch sollen die Dorf-Bäcker jedes Brod anders nicht, als mit Aufdruckung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kleide, bei Vermeidung 1 Altschock Straße, verkaufen. Wegen jedes fehlenden Loths bei Franzbroden, Semmeln und Kernbroden wird außer Confiscation derselben der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggen-Brode aber wird folgendes Verfahren beobachtet werden: fehlen an einem Roggen-Brode für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth; an einem Vier- oder Sechs-Groschen-Brode Sechs Loth, an einem Acht-Groschen-Brode Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewicht fehlen, so sollen alle die leichter gefundenen Brode weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gezogene Geld, nach Besinden, confisziert werden. Auch haben dergleichen Contravenienten im Wiederbetrętungsfalle zu gewarnt, daß sie außer dieser Ordnungsstrafe mit einer nachdrücklicheren Strafe, nach Ermessen auch mit Suspension und Einziehung der Concession, werden belegt werden.

Wornach sich zu achten. Leipzig, am 9. September 1830.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt Leipzig.

Die Pest geschildert von Homer  
und Klopstock.

Die Schilderung, welche der göttliche Homer von der Pest entwirft, die im griechischen Lager wütet, ist allgemein bekannt. Sie findet sich in seinem Drama David. Vergleicht man beide Schilderungen, so kann man keinen Augenblick im Zweifel seyn, wem der Preis gebührt. Der Deutsche muß ihn bekommen.